

Sprachaufenthalte Sprachkompetenzen

Sprachaufenthalte

- Für alle gewählten Sprachen (Französisch, Englisch, Italienisch) wird je ein Fremdsprachaufenthalt im Umfang von drei Monaten verlangt. Gleichwertige Aufenthalte nach Abschluss der vorbereitenden Schulen (z.B. Gymnasium, Seminar, Diplommittelschule) werden angerechnet. Weitere Möglichkeiten der Anrechnung: siehe separater Abschnitt.
- Bei der Wahl von mehr als einer Fremdsprache wird empfohlen, mindestens einen dieser Aufenthalte vor Beginn des Studiums zu absolvieren. Die Möglichkeit besteht, Sprachaufenthalte während dem 3. oder nach dem 4. Semester zu absolvieren, sei es als Austauschsemester an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule im entsprechenden Sprachgebiet oder als Sprachaufenthalt in der Zeit ohne Vorlesungsbetrieb.
- Der Aufenthalt ist in rein englisch- resp. französisch- oder italienischsprachigem Gebiet zu verbringen. Für den Englisch-Aufenthalt können Länder wie Grossbritannien, die USA, Kanada oder Australien/Neuseeland gewählt werden, nicht aber Gebiete, in denen Englisch nur eine Zweitsprache ist, wie z.B. Malta oder Indien.
- Der dreimonatige Aufenthalt darf nicht unterbrochen werden.
- Der Aufenthalt muss eine sprachliche Weiterbildung in Tages- und/oder Abendkursen mit 25–30 Lektionen pro Woche beinhalten. Die sprachliche Weiterbildung kann sich auf 6 Stunden pro Woche resp. auf 1 Monat Schule reduzieren, wenn daneben einer Arbeit nachgegangen und die Sprache im Alltag angewendet wird.
- Reisen im jeweiligen Land zählt nicht als Sprachaufenthalt.

Ausnahmen:

a) Anerkennung von Aufenthalten auf der Sekundarstufe II

- Ein Ausland-/Austauschaufenthalt auf der Sekundarstufe II im jeweiligen Sprachgebiet von mindestens 6 Monaten wird als Sprachaufenthalt voll angerechnet, wenn der Aufenthalt bei Studienantritt nicht mehr als 6 Jahre zurück liegt.
- Liegt der Ausland-/Austauschaufenthalt von mindestens 6 Monaten mehr als 6 Jahre zurück, sind noch 6 Wochen Sprachaufenthalt zu absolvieren.
- Sprachaufenthalte auf der Sekundarstufe II von mindestens 3 Monaten, die bei Studienantritt weniger als 6 Jahre zurückliegen, werden zur Hälfte angerechnet, d.h. es sind noch 6 Wochen Sprachaufenthalt fällig.
- Der Verlauf und allfällige Produkte des Sprachaufenthalts müssen in Form eines Portfolios ausführlich dokumentiert werden.
- Die Anerkennung erfolgt unabhängig vom Absolvieren von Sprachdiplomen.

b) Militärdienste

Militärdienste in rein französisch oder italienisch sprechenden Einheiten resp. Zivildienste in französisch- oder italienischsprachigem Gebiet können bis zur Hälfte des Fremdsprachaufenthalts (1,5 Monate) angerechnet werden. Solche Militärdienste müssen auch im Bericht zum Sprachaufenthalt reflektiert werden.

Richtlinien Bachelor-Master-Studiengang Sekundarstufe I

- c) Zwei- oder mehrsprachig aufgewachsene Studierende
Die Anrechnung erfolgt individuell durch die Studienberatung.

Dokumentation

Folgende Dokumente sind in einem Portfolio der Studienberatung phil. I (Büro H302) abzugeben:

- Bericht

Der Bericht zum Sprachaufenthalt – in der jeweiligen Fremdsprache verfasst – soll eine Beschreibung des Schul- (oder Arbeits-)alltags sein sowie aufzeigen, was besonders gewinnbringend oder aber schwierig/unangenehm war. Der Bericht soll auch die Erfahrungen in der anderen Kultur/Gesellschaft reflektieren.

Format:

 - Umfang mind. 1–2 Seiten.
 - Name und Studienjahrgang sollen auf dem Deckblatt/in der Kopfzeile der 1. Seite aufgeführt sein.

Der Bericht wird von uns eingesehen und aufbewahrt, aber normalerweise nicht von uns kommentiert oder in irgend einer Form bewertet.
- Schulbestätigungen
- Für eine Lehrberechtigung Englisch: Kopie des Sprachzertifikats, CAE oder CPE (kann auch später separat abgegeben werden)

Sprachkompetenzen

Internationale Sprachdiplome

Für die englische Sprache haben die Studierenden mindestens das Cambridge Certificate of Advanced English (CAE, Zertifikat Niveau C1) vor dem Studium oder bis Ende des 6. Semesters zu erwerben (für Studienbeginn vor 2012: 8. Semester).

Vorbildung Italienisch

Für die Belegung des Fachs Italienisch – auch als 5. Fach – ist eine Italienisch-Matura erforderlich, es sei denn, die Muttersprache des/der Studierenden ist Italienisch.

Allgemeines

Es gelten die folgenden Richtlinien, die auf dem Gesetz über die PHSG vom 1. April 2006 resp. auf dem Hochschulratsbeschluss vom 24. August 2006 beruhen:

Das Testat für die absolvierten Sprachaufenthalte ist bis Ende des 6. Semesters bei der zuständigen Studienberatungsperson einzuholen. Falls dies aus einem zwingenden Grund nicht möglich ist, muss nach dem 6. Semester ein Zwischenjahr eingeschaltet werden.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Studierende mit Einzelfachabschluss in Englisch, Französisch oder Italienisch.

Weitere Auskünfte erteilt die Studienberatung (studienberatung.sek1@phsg.ch).